

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RAVE.SPACE GmbH

1 Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Beratungs-, Konzeptions- und Umsetzungs-Leistungen, insbesondere in den Bereichen Webdesign, Screendesign, Interfacedesign, Bewegtbild Design, Corporate Publishing, Kommunikationsdesign, Marken- und Corporate Design, Informationsdesign, Mobile Applikationen, Social Media, Online-Kampagnen und Softwareprogrammierung, die die RAVE.SPACE UG (haftungsbeschränkt), Geschäftsanschrift Köpenickerstraße 7, 10997 Berlin-Kreuzberg, Deutschland (nachfolgend "RAVE.SPACE") beim Auftraggeber in Auftrag gibt.

1.2 Es gelten ausschließlich die AGB der RAVE.SPACE. Entgegenstehende AGB des Kunden oder Dritter sind nur gültig, wenn die RAVE.SPACE ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Ist der Kunde mit ihnen nicht einverstanden, so hat er dies der RAVE.SPACE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall behält sich die RAVE.SPACE das Recht vor, ihr Angebot zurückzuziehen, Ansprüche jeglicher Art können gegenüber der RAVE.SPACE nicht geltend gemacht werden. Der RAVE.SPACE widerspricht hiermit ausdrücklich einer pauschalen Verweisung.

1.3 Alle Vereinbarungen mit dem Kunden, die für die Ausführung des jeweiligen Auftrages oder Vertrages notwendig sind, sind in einem Vertrag schriftlich niedergelegt. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.4 Der Kunde erhält das Lizenzmaterial im Wege der Installation auf einem vom Kunden gemieteten AWS-Server sowie eine Lizenz, die den Kunden zur gleichzeitigen Nutzung des Lizenzmaterials auf dem AWS-Server berechtigt. RAVE.SPACE schuldet nicht die Überlassung des Quellcodes des Lizenzgegenstandes.

2 Angebot

2.1 Soweit die RAVE.SPACE dem Kunden ein ausdrücklich verbindliches Vertragsangebot unterbreitet, ist die RAVE.SPACE an dieses Angebot für die Dauer von 14 Tagen gebunden.

2.2 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik auf der Grundlage des vom Kunden vorab zu erstellenden Konzepts bzw. Pflichtenhefts erbracht. Das Konzept bzw. die Leistungsbeschreibung muss den Umfang der zu erbringenden Leistungen richtig, vollständig und abschließend beschreiben. Die RAVE.SPACE ist in keiner Projektphase verpflichtet, die vom Kunden gemachten Angaben auf Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

2.3 Werden Kundeninformationen schriftlich auf der Grundlage von Protokollen gegeben, so gelten diese nach Vorlage beim Kunden als richtige und ausschließliche Informations- und Arbeitsgrundlage, es sei denn, der Kunde hat der Richtigkeit des Protokolls unverzüglich, spätestens zwei Tage nach Erhalt des Protokolls, schriftlich widersprochen.

2.4 Digital erstellte Layouts sind als Bilddateien zu übergeben. Wünscht der Auftraggeber offene Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

2.5 Die RAVE.SPACE ist im Rahmen des erteilten Auftrags grundsätzlich berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

3 Freigabe, Änderung der Reihenfolge

3.1 Soweit im Rahmen der Auftragserteilung Entwürfe oder Konzepte für darauf aufbauende Leistungen zu erstellen sind, werden diese nach ihrer Fertigstellung dem Auftraggeber zur Prüfung ausgehändigt. Dem Auftraggeber wird eine Überprüfungsfrist von 7 Werktagen eingeräumt, um festzustellen, ob seine Wünsche und Bedürfnisse in den Entwürfen bzw. Konzepten wiedergegeben sind. Der Kunde hat innerhalb der vorgenannten Frist sein Einverständnis schriftlich zu erklären. Mit der Freigabe werden Entwürfe, Spezifikationen oder Konzepte zur verbindlichen Grundlage für alle weiteren Entwicklungsleistungen. Die Freigabe gilt als erklärt, wenn der Auftraggeber nach Ablauf der Überprüfungsfrist keine Einwände

erhebt. RAVE.SPACE behält sich das Recht vor, Änderungen am vertraglich vereinbarten Gestaltungskonzept nach billigem Ermessen vorzunehmen, sofern dies aus technischer oder gestalterischer Sicht notwendig erscheint.

3.2 Wünscht der Kunde nach Beauftragung eine Änderung von Teilen des Auftrages, so ist die Zustimmung der RAVE.SPACE erforderlich. Die RAVE.SPACE ist verpflichtet, Änderungen zuzustimmen, wenn die Ausführung innerhalb des vereinbarten Leistungszeitraumes möglich ist und der durch die Auftragsänderung entstehende Aufwand zumutbar ist. In diesem Fall erhält der Kunde ein verbindliches Angebot, das vom Kunden innerhalb von zwei Werktagen geprüft und angenommen werden muss.

Lehnt der Kunde das Angebot ab oder erklärt er nicht innerhalb der zwei Tage die Annahme, wird die Ergänzung oder Änderung nicht Vertragsbestandteil. Haben die Parteien eine bestimmte Leistungsfrist vereinbart, so verlängert sich diese um die Dauer des Leistungsänderungsverfahrens.

3.3 Änderungen der Bestellung bedürfen stets der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie von RAVE.SPACE bestätigt werden.

4 Leistung/Zeit

4.1 Liefer- und Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von der RAVE.SPACE ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

4.2 Die Einhaltung der Leistungspflicht setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

4.3 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem die RAVE.SPACE an der Erbringung der Leistung durch Umstände gehindert ist, die sie nicht zu vertreten hat. Das Gleiche gilt für den Zeitraum, in dem die RAVE.SPACE auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet.

5 Mitwirkungspflicht des Kunden, Ansprechpartner

5.1 Der Kunde hat alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stellt der RAVE.SPACE das für die Durchführung des Auftrages erforderliche Basismaterial wie Daten, bewegte und unbewegte Bilder, Illustrationen, Grafiken, Logos, korrigierte Texte und sonstige Materialien und Informationen nach näherer Maßgabe des jeweiligen Konzeptes in digitalisierter Form in zu vereinbarenden Formaten zur Verfügung. Wird das Basismaterial in einer anderen Form geliefert, wird der Mehraufwand gesondert in Rechnung gestellt.

5.2 Im Übrigen hat der Kunde alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Kommt der Kunde diesen Mitwirkungspflichten trotz Abmahnung und Fristsetzung nicht nach, ist die RAVE.SPACE berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Fall bleibt der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu zahlen.

5.3 Der Auftraggeber benennt für die Dauer der zu erbringenden Leistungen einen qualifizierten Ansprechpartner für alle das Projekt betreffenden Fragen, der in allen Vertragsangelegenheiten entscheidungsbefugt ist.

5.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragssoftware gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern. Er wird zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen ergreifen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, alle Kopien der Vertragssoftware an einem vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützten Ort aufzubewahren.

6 Abnahme und Gewährleistung für Mängel

6.1 Nach Fertigstellung der vereinbarten Leistungen werden dem Kunden die Ergebnisse der Leistungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und der Kunde wird aufgefordert, diese abzunehmen. Der Kunde wird die Leistungen, ggf. auch im Hinblick auf eine Umsetzung

der Anforderungen in Form eines Pflichtenheftes zur Webseitenerstellung o.ä., prüfen und innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Aufforderung abnehmen.

6.2 Wegen unerheblicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Mängel sind der RAVE.SPACE schriftlich mitzuteilen; der Kunde hat eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Verweigert der Kunde die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, so ist auch dies der RAVE.SPACE schriftlich mitzuteilen.

6.3 Die RAVE.SPACE hat das Recht und die Pflicht zur Nachbesserung. Nach jeder Nachbesserung wird die RAVE.SPACE diese dem Kunden in elektronischer Form zur Verfügung stellen und ihn zur Einsichtnahme auffordern. Die Bestimmungen der Ziffer 6.2 gelten entsprechend. Der RAVE.SPACE ist das Recht auf Nachbesserung mindestens zweimal einzuräumen. Das Recht des Kunden auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen.

6.4 Bei der Abnahme von Programmierleistungen für Websites etc. werden die Arbeitsergebnisse dem Kunden in elektronischer Form durch Bereitstellung eines Download-Links übergeben. Ein Betriebshandbuch oder eine Entwicklungsdokumentation wird nicht geschuldet.

6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Abnahme und Übergabe der geschuldeten Leistung.

6.6 Die ordnungsgemäße Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die von der RAVE.SPACE gelieferte Vertragssoftware in einer Hard- und/oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die nicht den Systemvoraussetzungen der Software entspricht und für die die Vertragssoftware daher nicht freigegeben ist.

6.7 RAVE.SPACE übernimmt keine Gewährleistung für Umstände, die im Verantwortungsbereich des Cloud-Anbieters (AWS) liegen.

6.8 Der Kunde ist, sofern er nicht Verbraucher ist, verpflichtet, die Ware zu untersuchen und Mängel zu rügen. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Ein offensichtlicher Mangel muss innerhalb von vier Wochen nach Installation auf dem AWS-Server schriftlich gegenüber RAVE.SPACE gerügt werden. Mängel, die sich erst später zeigen, sind innerhalb von vier Wochen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, so gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Es gilt § 377 des Handelsgesetzbuches (HGB).

6.9 Ist der Kunde Unternehmer, ist die RAVE.SPACE bei Vorliegen eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde auch eine neue Version der Software zu akzeptieren, es sei denn, er wird dadurch unzumutbar beeinträchtigt. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels wird die RAVE.SPACE nach ihrer Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder die Vertragssoftware so ändern, dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht mehr vorliegt.

6.10 Die RAVE.SPACE genügt der Nachbesserungspflicht auch dann, wenn sie Updates, die mit einer automatischen Installationsroutine versehen sind, auf ihrer Homepage zum Download für den Kunden bereitstellt und dem Kunden telefonische Unterstützung bei Installationsproblemen im Rahmen der Gewährleistung anbietet (Nacherfüllung).

6.11 Sachmängelgewährleistungsansprüche, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen, verjähren in zwei Jahren. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Beim Verkauf auf einem Datenträger beginnt die Verjährungsfrist mit der Ablieferung der Vertragssoftware.

7 Entlohnung, Zahlungsbedingungen

7.1 Die Preise sind Nettopreise und enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag und verstehen sich zuzüglich etwaiger notwendiger Kurier-, Reise- und Übernachtungskosten. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

7.2 Soweit die Parteien keine feste Vergütung vereinbart haben, richtet sich die Vergütung der RAVE.SPACE nach dem Arbeitsaufwand. Es gelten insoweit die Sätze der RAVE.SPACE zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bei der Abrechnung nach Aufwand sind in der Rechnung der RAVE.SPACE Anzahl, Name, Umfang, Tages- oder Stundensätze sowie eine kurze Beschreibung der Tätigkeit der eingesetzten Mitarbeiter anzugeben.

7.3 Die Bezahlung der von RAVE.SPACE erbrachten Leistungen erfolgt gemäß den angegebenen Zahlungsbedingungen. Bei Annahme des Angebots ist eine Anzahlung von 40 % fällig, der Restbetrag ist nach Fertigstellung der Entwicklung zu zahlen. Eine Abweichung von diesem Zahlungsziel muss vor Projektbeginn von beiden Parteien schriftlich vereinbart werden. RAVE.SPACE behält sich das Recht vor, die Arbeit an dem Projekt einzustellen, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.

7.4 Zahlungen ohne jeden Abzug sind sofort nach Rechnungsstellung fällig. Sie werden immer auf die älteste, noch offene Rechnung angerechnet.

7.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Quellcode der Software auszulesen, zu vervielfältigen oder in sonstiger Form außerhalb der notwendigen Funktionsfähigkeit des Programms zu nutzen. Jede Zuwiderhandlung stellt eine schwerwiegende Verletzung der vertraglichen Pflichten dar.

7.6 Haben die Parteien vereinbart, dass der Kunde die Software nach sogenannten Sprints abnimmt, so hat der Kunde zwei Wochen nach erfolgreicher Durchführung eines Sprints Zeit, auf die jeweiligen Sprints zu reagieren. Reagiert der Kunde nicht innerhalb der genannten Frist und hat er diesen Umstand zu vertreten, so ist die RAVE.SPACE berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Auftragssumme pro Tag ab dem Tag der schuldhaften Nichtabnahme durch den Kunden zu verlangen. Der Höchstbetrag der Vertragsstrafe beträgt 5 % der Auftragssumme. Der Auftraggeber behält sich den Anspruch auf die Vertragsstrafe vor. Die Vertragsstrafe ist auf andere bestehende Schadensersatzansprüche der RAVE.SPACE anzurechnen.

7.7 Die Parteien einigen sich auf 3 Feedback-Runden für die Sprints. Diese werden wie folgt vereinbart:

- **Runde 1;** Blockout Review: Es geht um Proportionen, Formen, das Gefühl im Raum und die Vermittlung von übergreifenden physischen Erwartungen an den Raum. Finden Sie fehlende Elemente und fügen Sie sie als Platzhalter ein.

- **Runde 2;** Verfeinerte Überprüfung: Die endgültige Modellierung ist abgeschlossen, aber die Texturen und Lichter sind noch nicht fertig. Letzte Chance, fehlende 3D-Modelle und Strukturen hinzuzufügen/zu ändern.

Demobake: alle physischen Meshes sind nun fixiert und können nicht mehr sinnvoll verändert werden (kein Feedback möglich); Lowres-Lightmaps-Texturen sind vorhanden und können diskutiert werden (Farb-Helligkeits-Tuning, Änderung der Bodentextur etc.)

- **Runde 3;** Endkontrolle: nur noch kleine Details

Für jede Runde vereinbaren die Parteien zwei Korrekturschleifen. Änderungen an bereits genehmigten Korrekturen werden mit einem Aufschlag von 150 Euro pro Stunde berechnet.

7.8 Haben die Parteien ein Service Level Agreement abgeschlossen, so gelten die Bedingungen des Service Level Agreements für die Wartung und Pflege der Funktionalität der Software auf den AWS-Servern.

7.9 Der Kunde ist für die mit der Software verarbeiteten Inhalte und Daten allein verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, die Software der RAVE.SPACE nur vertragsgemäß und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen und bei der Nutzung keine Rechte Dritter zu verletzen.

7.10 RAVE.SPACE kann die technische Verfügbarkeit des vom Kunden gemieteten AWS-Servers nicht garantieren. Sollte die Software aufgrund eines Ausfalls des AWS-Servers nicht funktionieren, muss der Kunde AWS zur Fehlerbehebung kontaktieren.

7.11 Der Kunde räumt RAVE.SPACE das Recht ein, den Kunden zu Werbezwecken als seinen Auftraggeber zu benennen. Zu diesem Zweck darf er insbesondere den Namen und das Logo des Kunden in seinen Verkaufsflyern und auf seiner Website verwenden.

8 Nutzungs- und Verwertungsrechte

8.1 Mit der Ablieferung der Arbeitsergebnisse räumt RAVE.SPACE dem Auftraggeber unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das unwiderrufliche Recht ein, die Arbeitsergebnisse zu den im jeweiligen Vertrag genannten Zwecken zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen. Insbesondere ist der

Auftraggeber berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

8.2 Die Rechteeinräumung bezieht sich nicht auf den Quellcode des Lizenzgegenstandes. Rechte zur Bearbeitung des Lizenzgegenstandes werden nicht eingeräumt. Ein Vervielfältigungsrecht steht dem Kunden nur in dem Umfang zu, der für die jeweilige Vervielfältigung zur Nutzung des Programms erforderlich ist.

8.3 Der Kunde darf Sicherungskopien nur anfertigen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstandes oder zur Datensicherung erforderlich ist. Dabei hat der Kunde den Verbleib der Kopien festzuhalten und alphanumerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke unverändert wiederzugeben.

8.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die nach Absatz 1 eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte abzutreten, zu übertragen oder diesen Unterlizenzen zu erteilen. Merkmale, die der Programmidentifikation dienen (z.B. Urheberrechtsvermerke, Seriennummern etc.), dürfen nicht aus der Vertragssoftware entfernt werden. Sie dürfen auch nicht verändert werden.

8.5 Der Kunde ist gemäß § 69e UrhG berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren und zu vervielfältigen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Interoperabilität der Vertragssoftware mit anderen Programmen erforderlich ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die RAVE.SPACE dem Kunden die erforderlichen Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf dessen Anfrage hin zur Verfügung stellt.

8.6 Der Kunde kann die erworbene Kopie der Vertragssoftware durch Übergabe des Lizenzzertifikats und der Dokumentation dauerhaft an einen Dritten übertragen. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, die Nutzung des Programms vollständig einzustellen und alle Kopien auf anderen Datenträgern zu löschen oder an die RAVE.SPACE herauszugeben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht für einen längeren Zeitraum. Auf Verlangen der RAVE.SPACE ist der Kunde verpflichtet, die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen schriftlich zu bestätigen und ggf. die Gründe für eine längere Speicherung gegenüber der RAVE.SPACE zu erläutern. Ferner verpflichtet sich der Kunde, mit dem Dritten, der die Vertragssoftware von ihm erhält, die Einhaltung des Umfangs der Rechteeinräumung nach diesem Vertrag ausdrücklich zu vereinbaren. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Produkte, deren Vervielfältigungen und die Dokumentation ohne schriftliche Zustimmung der RAVE.SPACE an Dritte zu vermieten.

8.7 Nutzt der Kunde die Vertragssoftware in einem Umfang, der die von ihm erworbenen Nutzungsrechte qualitativ oder quantitativ übersteigt, verpflichtet er sich, die für die zulässige Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte unverzüglich von RAVE.SPACE zu erwerben.

8.8 Der Kunde erhält das Recht zur Nutzung der Software erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises.

8.9 Die RAVE.SPACE ist berechtigt, eine Kopie der Arbeitsergebnisse zu Archivierungszwecken aufzubewahren und diese unter Angabe des Auftraggebers als Referenzprojekt an Dritte weiterzugeben; dies gilt auch insoweit, als dem Kunden die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen zustehen. Soweit die Leistungen für den Kunden die Entwicklung von patentfähigen Leistungen oder Teilleistungen beinhalten, steht das Urheberrecht der RAVE.SPACE zu. RAVE.SPACE ist berechtigt, nach Absprache mit dem Kunden einen Urheberrechtsvermerk in allgemeiner handelsüblicher Form und Gestaltung auf dem Leistungsergebnis anzubringen, den der Kunde zusammen mit dem Leistungsergebnis veröffentlicht. Soweit der Kunde und RAVE.SPACE in Bezug auf eine erstellte Website nichts anderes vereinbart haben, wird RAVE.SPACE im Impressum der Website als Urheber der Website genannt.

9 Haftung

9.1 Die RAVE.SPACE haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den Vorschriften des ProdHaftG.

9.2 Die RAVE.SPACE schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aus, sofern es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt und keine wesentlichen Vertragspflichten oder Garantien betroffen sind. Die RAVE.SPACE haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden im Falle von Fahrlässigkeit. Der Ausschluss lässt die vorgenannten Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9.3 Im Falle der Verletzung einer Kardinalspflicht ist die Haftung der RAVE.SPACE auf den nach der Art des Geschäfts vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt.

9.4 RAVE.SPACE haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde hat sichergestellt, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

9.5 Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht seine Daten regelmäßig zu sichern und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen hat.

9.6 Die RAVE.SPACE haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Software auf den AWS-Servern entstehen. Insbesondere haftet RAVE.SPACE nicht für die technische Verfügbarkeit des vom Kunden gemieteten AWS-Servers.

9.7 Eine weitergehende Haftung der RAVE.SPACE ist ausgeschlossen. Der Kunde hat RAVE.SPACE von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen.

10 Terminplanung

10.1 Das jeweilige Vertragsverhältnis beginnt mit dem Vertragsschluss und endet mit der Erbringung der geschuldeten Leistung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, mit der jeweiligen Abnahme der Leistung. Das Recht zur ordentlichen Kündigung während der Laufzeit des Vertrages wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Regelung des § 649 Satz 1 BGB findet keine Anwendung.

10.2 Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Wurde die Kündigung durch den Kunden veranlasst, bleibt der Vergütungsanspruch der RAVE.SPACE bestehen. Im Übrigen gilt § 649 Satz 2 BGB.

11 Beibehaltung des Titels

11.1 Das von der RAVE.SPACE gelieferte Arbeitsergebnis bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen oder entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, mit dem Kunden Eigentum der RAVE.SPACE. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

12 Geheimhaltung

12.1 Die Parteien verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit. Insbesondere sind die Informationen, die Gegenstand des Vertrags sind, vertraulich zu behandeln.

12.2 Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund der jeweiligen Umstände als vertraulich angesehen werden müssen. Dies gilt insbesondere für Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen, Know-how etc. des anderen Vertragspartners. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind solche Informationen, die dem Empfänger nachweislich bereits bei Abschluss dieses Vertrages bekannt waren oder die nach Vertragsabschluss von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dies gegen eine Geheimhaltungsvereinbarung, gesetzliche Bestimmungen oder ggf. behördliche Anordnungen verstößt. Ferner sind solche vertraulichen Informationen ausgeschlossen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, hat der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Vertragspartei vor der Offenlegung zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, der Offenlegung zu widersprechen. Die Parteien verpflichten sich, nur solchen Beratern Zugang zu den jeweiligen vertraulichen Informationen zu gewähren, die entweder einem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor die Geheimhaltungspflicht dieses Vertrages auferlegt wurde. Die Parteien werden vertrauliche Informationen nur an diejenigen ihrer Mitarbeiter weitergeben, die diese für die Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten kennen müssen, und nur in dem Umfang, in dem die genannten Mitarbeiter sie für die Erfüllung dieser Vereinbarung kennen müssen. Sie werden ihre Mitarbeiter für die Zeit nach ihrem Ausscheiden

aus ihrem Unternehmen zur Geheimhaltung verpflichten, soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist.

12.3 Die Parteien verpflichten sich, über alle vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren.

13 Wettbewerbsverbotsklausel

Dem Kunden ist es untersagt, seine erworbenen Kenntnisse über die technischen Möglichkeiten und Funktionsweisen der Software zur Herstellung von Konkurrenzprodukten zu nutzen. Dies gilt sowohl für jede direkte und indirekte Tätigkeit als auch für den kommerziellen Vertrieb. Ein Konkurrenzprodukt ist jede Software, die der urheberrechtlich geschützten Software entspricht oder mit ihr vergleichbar ist.

14 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

14.1 Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung ist RAVE.SPACE berechtigt, alle vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen aufzubewahren.

14.2 Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die gleichen Voraussetzungen gelten für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.

15 Sonstiges

15.1 Für alle Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Gerichtsstand Berlin. Die RAVE.SPACE ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Erfüllungsort ist der Sitz der RAVE.SPACE.

15.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Gesetze mit Auslandsbezug.

15.3 Erfüllungsort: RAVE.SPACE installiert die Software für den Kunden auf einem vom Kunden gemieteten AWS-Server.

15.4 Die Vertragsparteien werden die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einhalten. Eingeschaltete Dritte werden die Vertragspartner auf diese Verpflichtungen hinweisen.

Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

15.5 Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Erfordernis. Die Parteien sind sich einig, dass die Übermittlung per Fax und E-Mail dem Schriftformerfordernis entspricht, sofern der Empfang nachgewiesen werden kann.

15.6 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.